

> Warnungen & Aktuelles

> Verbrauchertelefon

> Beschwerden

> Finanzbetrug erkennen

> Bankgeschäfte

> Kredite & Immobilienfinanzie-
rung

> Geldanlage & Wertpapiere

> Versicherungen

> Altersvorsorge

> Finanzinformationen für Senio-
ren

> Finanzwissen für junge Men-
schen

> Mediathek

> BaFin & Verbraucherschutz

02.04.2026 | Thema [Verbraucherschutz](#), [Prospekte](#)

Zazoon AG: Verdacht auf öffentliches Angebot von eigenen Aktien ohne erforderlichen Prospekt

Die Finanzaufsicht BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Zazoon AG in Deutschland Wertpapiere in Form von eigenen Aktien ohne den dafür erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet. Zwar hat die Zazoon AG einen von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein gebilligten Prospekt. Es liegt jedoch keine wirksame Notifizierung nach Deutschland vor. Das Angebot erfolgt über die Internetseite [zazoon\(.\)com](#).

Hintergrund:

In Deutschland dürfen Wertpapiere grundsätzlich nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme greift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

In einem Prospektbilligungsverfahren prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Prospektangaben auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, die Seriosität des Emittenten zu beurteilen und das Produkt zu kontrollieren.

Anbieter und Emittenten haften gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) für die pflichtwidrige Nichtveröffentlichung eines Prospekts. Die Prospektverantwortlichen haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wertpapierprospekt getätigten Angaben (§§ 9 bzw. 10 WpPG).

Ein Verstoß gegen die Prospektpflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro bzw. drei Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Geldbußen können auch bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Die BaFin rät Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investitionen in Wertpapiere immer nur auf der Grundlage der erforderlichen Informationen zu tätigen. Ob für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren ein gebilligter Prospekt bei der BaFin hinterlegt ist, können Sie in der Datenbank [Hinterlegte Prospekte](#) überprüfen.

Hinweis

Die BaFin nimmt Ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

> Fanden Sie den Beitrag hilfreich?

Inhalte teilen

 <https://www.bafin.de/ref/20005656>

> Verbrauchertelefon

> MVP-Portal

> Arbeiten bei der BaFin

> Kontakt aufnehmen

> Datenschutz

> Hinweisgeberstelle

> Unternehmensdatenbank

> Newsletter

> Nutzungsbedingungen

> Impressum

> Market Contact Group

> Angebotsausschreibungen

> RSS

> Inhaltsverzeichnis

> Barrierefreiheit

